

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Grinzens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 23. Dezember 2025

## 5. Kanalgebührenverordnung

### 5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grinzens vom 22. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Kanalgebühren

(1) Die Gemeinde Grinzens erhebt Kanalgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. Die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes ist in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für private Nutzung);

b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser;

c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.

(3) Die baulichen Anlagen nach Abs 2 sind jedoch nur dann von der Anschlussgebühr befreit, wenn sie über keinen Kanalanschluss verfügen.

(4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(5) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(6) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt einmalig 1,00 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### **§ 3**

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Laufende Gebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch, beträgt jedoch mindestens 30 m<sup>3</sup> pro Jahr für jedes angeschlossene Grundstück.
- (2) Die laufende Gebühr beträgt 2,99 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist im April vorzuschreiben.

### **§ 5**

#### **Befreiungen**

- (1) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung und eigenem Stallzähler ist keine laufende Gebühr hinsichtlich des mit dem Stallzähler gemessenen Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung und ohne eigenem Stallzähler werden pro Großvieheinheit 20 m<sup>3</sup> pro Jahr bei den laufenden Gebühren in Abzug gebracht. Die Anzahl der Tiere ergibt sich aus den AMA-Daten. Die Großvieheinheiten werden entsprechend dem Koeffizienten für Großvieheinheiten errechnet. Jedenfalls ist jedoch eine laufende Gebühr in der Höhe des durchschnittlichen Wasserverbrauchs pro Einwohner der Gemeinde Grinzens dieser Abrechnungsperiode, mal der in diesem Gebäude gemeldeten Personen, zu bezahlen.
- (3) 10% des mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch werden allgemein für alle Abgabepflichtigen als Freimenge (für Rasenflächen, Blumen- und Gartenbewässerung usw.) gewährt.

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Grinzens vom 31.03.2015, kundgemacht vom 31.03.2015 bis 14.04.2015, zuletzt geändert am 19.12.2024, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Anton Bucher**